Stand 09-2016



	Datum	idkreis biberaci
Bürgermeisteramt NN Straße PLZ	Ausfertigungen Antragsteller Polizeirevier Bürgermeiste	
Antrag auf Erteilung einer Gestattung nac Bezeichnung / Anlass der Veranstaltung, Veranstaltungszeit Name des Veranstalters, mobile Erreichbarkeit des Veranstalt	(Datum-Zeitraum)	(GastG)
Name des eingesetzten Sicherheitsunternehmens, mobile Erro		
Vorbemerkungen:		
Dem Veranstalter wird dringend empfohlen sp. Veranstaltung mit dem Bürgermeisteramt und Polizeirevier in einer gemeinsamen Besprecht Sicherheitsfragen abzuklären.	gegebenenfalls mit dem zuständige	
Bei bestimmten Veranstaltungen muss ein Sic	herheitskonzept vorgelegt werden.	
Die Gestattung ist spätestens 14 Tage vor der Bürgermeisteramt zu beantragen.	Veranstaltung beim örtlich zuständ	ligen
Gespräch mit Verantwortlichen		
Mirel you Dürgermeieteremt everetüllel		
Wird vom Bürgermeisteramt ausgefüllt! Besprechung am		
Name, Vorname	Anschrift	



1. Antragsteller

	on oder nicht rechtsf				
Name des Verein	s oder der juristischen Perso	on			
Anschrift (Straße	Postleitzahl, Sitz)				
Name. Vorname	und Geburtstag des Vertretei	ers_auf den die Gesta	ttung ausgestellt i	werden soll	
Anschrift (Straße	Postleitzahl, Wohnsitz)				
Erreichbarkeit (Te	elefon, Handy, E-Mail)				
	on oder falls abweich Ime Vorname und Geburtsta		ere Person c	die erreichb	ar ist
Name, Geburtano	ше уотпаше ини меринака	<u>g</u>			
Anschrift (Straße	Postleitzahl, Wohnsitz)				
III.					
Erreichbarkeit (Te	elefon, Handy, E-Mail)				
Erreichbarkeit (Te	elefon, Handy, E-Mail)				
Erreichbarkeit (Te	elefon, Handy, E-Mail)				
	elefon, Handy, E-Mail) Broschüre: Landratsamt E	3iberach: " Wir Gem	einden handeln	" S. 7)	
Anlass (vgl.		3iberach: " Wir Gem	einden handeln	" S. 7)	
Anlass (vgl.	Broschüre: Landratsamt E it (Datum – Zeitraum)	Biberach: " Wir Gem	einden handeln	" S. 7)	
Anlass (vgl.	Broschüre: Landratsamt E it (Datum – Zeitraum)	3iberach: " Wir Gem	einden handeln	" S. 7)	
Anlass (vgl. Veranstaltungsze	Broschüre: Landratsamt E it (Datum – Zeitraum)			" S. 7)	
Aniass (vgl. Veranstaltungsze Erwartete Besuch	Broschüre: Landratsamt E it (Datum – Zeitraum) erzahl	Platz näher beschreibe		" S. 7)	
Aniass (vgl. Veranstaltungsze Erwartete Besuch	Broschüre: Landratsamt E it (Datum – Zeitraum) erzahl t (bitte Räumlichkeit bzw. P	Platz näher beschreibe		" S. 7)	
Anlass (vgl. Veranstaltungsze Erwartete Besuch anstaltungso	Broschüre: Landratsamt E it (Datum – Zeitraum) erzahl t (bitte Räumlichkeit bzw. P	Platz näher beschreibe		" S. 7)	
Anlass (vgl. Veranstaltungsze Erwartete Besuch anstaltungson Saal Foyer Postleitzahl, Ort,	Broschüre: Landratsamt E it (Datum – Zeitraum) erzahl † (bitte Räumlichkeit bzw. P Halle Zelt Straße, Flurstück, bei Gebäu	Platz näher beschreibe		" S. 7)	
Anlass (vgl. Veranstaltungsze Erwartete Besuch anstaltungso	Broschüre: Landratsamt E it (Datum – Zeitraum) erzahl † (bitte Räumlichkeit bzw. P Halle Zelt Straße, Flurstück, bei Gebäu	Platz näher beschreibe		" S. 7)	



2.	Hausrecht					
	Veranstalter besitzt das Hausre für den Veranstaltungsraum (Rau für das nähere Umfeld des Vera für den Bereich der Besucherpa	ım ode ınstal	tungsrau			
	Nähere Beschreibung des Hausrechts (g	jegebei	nenfalls Lage	eplan)		
3. jewe	Ausstattung des Veran ils aktuelle Version der Versammlungsstätte	stal	tungsr dnung, bzw.	aumes (Raum der Verordnung für f	oder Fläche liegende Ba	e im Freien, es gilt die auten)
	ohne Bestuhlung Bestu	uhlun	g 🗌 Stü	ihle und Tische		
4.	Art der Veranstaltung					
	☐ Schankwirtschaft mit Alkoho ☐ Schank- und Speisewirtsch			ausschank		
	☐ Alkoholausschank <u>ohne</u> branntweinhaltige Getränke☐ Alkoholausschank <u>mit</u> Branntwein oder branntweinhaltigen Mischgetränken					ngetränken
	☐ Veranstaltung <u>ohne</u> Musik		Theater sonstige	tritte von Perso s Programm ezeichnung	onen	
	☐ Veranstaltung mit Musik (siehe S. 12 Angaben zum Lärmschutz)		Blasmus Disco m Disco m Live-Mus Live-Mus Tanz sonstige	undmusik sik it Disc-Jockey it Live-Musik sik mit Verstärk sik ohne Verstä s Programm ezeichnung		
5.	Zeit (siehe Allgemeine Hinweise S. 9)					
	Wochentag Datum			Uhrzeit (Beginn)		Uhrzeit (Ende)



6.	Besucher
	Die Veranstaltung ist zugelassen für Personen mit einem Alter von
	☐ unter 16 Jahre☐ über 16 Jahre☐ über 18 Jahre
7.	Getränkeausgabe
	a) <u>Beginn</u>
	☐ ab Veranstaltungsbeginn ☐ ab 20:00 Uhr ☐ ab 22:00 Uhr ☐ ab 24:00 Uhr
	ab folgender Zeit
	Uhr
	b) <u>separater Barbereich</u> (Ausschank von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken)
	 ist nicht vorgesehen ab Veranstaltungsbeginn ab 20:00 Uhr ab 22:00 Uhr ab 24:00 Uhr
	ab folgender Zeit Uhr
	☐ Jugendlichen ist der separate Barbereich <u>nicht</u> zugänglich☐ Jugendlichen ist der separate Barbereich zugänglich
	c) Ende
	□ ab 00:00 Uhr□ ab 01:00 Uhr□ ab 01:30 Uhr
	ab folgender Zeit
	Uhr
8.	Jugendschutz (Aufenthaltsverbot)
	Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzes bezüglich des Aufenthaltsverbots für Jugendliche (siehe unten allgemeinen Hinweise – B. Jugendschutz) wird wie folgt gewährleistet
	 ☐ Kontrollen am Eingang zum Veranstaltungsraum/-platz ☐ Ausgabe von Armbändchen ☐ Stempel am Arm der Jugendlichen ☐ geeignete Zutrittskontrolle (z.Bsp.PartyPass) durch andere Möglichkeit.



Jugendschutz (Alkoholverbot)
--

9.	ugendschutz (Alkoholverbot)
	Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bezüglich des Alkoholverbots (siehe unten die allgemeinen Hinweise – B. Jugendschutz) wird wie folgt gewährleistet
	durch ständige Kontrolle im Thekenbereich durch Lautsprecherdurchsagen durch den Sicherheitsdienst
	durch andere Möglichkeit
	Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem GastG verboten ist
	Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten und
	alkoholische Getränke an Betrunkene (auch wenn sie erwachsen sind) zu verabreichen.
10	Jugendschutz (Tabakverbot)
	Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bezüglich des abakverbots (siehe unten die allgemeinen Hinweise – D. Nichtraucherschutz) wird wie olgt gewährleistet
	durch ständige Kontrollen durch Lautsprecherdurchsagen durch den Sicherheitsdienst
	Durch andere Möglichkeit
11	Sicherheitsdienst (Security) Musterberechnung kann dem beigefügten Mustersicherheitskonzept entnommen werden
	Anzahl der gewerblichen Sicherheitskräfte
	Personen
	Anzahl der nicht gewerblichen
	Sicherheitskräfte
	Personen
	Name des gewerblichen Sicherheitsdienstes /Security
	Anschrift des gewerblichen Sicherheitsdienstes / Security (Straße, Postleitzahl, Sitz)
	Name, Vorname des verantwortlichen Vertreters des gewerblichen Sicherheitsdienstes / Security
	Anschrift des verantwortlichen Vertreters des gewerblichen Sicherheitsdienstes / Security (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz)

Stand 09-2016



	Erreichbarkeit des gewerblichen Sicherheitsdienste	es / Security (Telefon, Handy, E-Mail)
	vor und während der Veranstaltung	
	Name, Vorname des Vertreters des gewerblichen	Sicherheitsdienstes (Verantwortlicher)
	Anschrift des gewerblichen Sicherheitsdienstes (S	raße Postleitzahl Wohnsitz
		iaso, roctoream, romotes
12. Werk	oung	
Die W	erbung für die Veranstaltung erfolgt mi	ttels
☐ Pla ☐ Fly	ıkaten	
☐ Zei	itungsanzeigen	
	ernet/ soziale Netzwerke: Achtung: soz ss des Veranstalters	ziale Netzwerke werben ohne aktiven
	ntwurf des Abdrucks der geplanten We	erbung (Flyer, Text für Anzeige in der Presse,
☐ ist	beigefügt	
	d unverzüglich nachgereicht uttlebusse werden eingesetzt	
Alkoholkon	sdrücklich darauf hingewiesen, dass en sum in den Vordergrund gerückt wird, walt verherrlichender Werbung.	ine Veranstaltung, bei der billiger nicht zugelassen werden kann. Dasselbe
13. Eintr	rittspreis	
One-Way-	Ticket	
<u></u> ja		
nein		
1/ Pos	olung doe Eintrittenreisee:	
14. neg	elung des Eintrittspreises:	
	ntrittspreis wird von Anfang an erhober preis wird gestaffelt erhoben	1
Bis	Uhr gilt ein ermäßigter Eint	
Ab	· ·	rolle Eintrittspreis.
15. Er	rlaubnis bei der Straßenverk	ehrsbehörde beantragt
☐ ja	nein beabsichtigt	
		Datum, Unterschrift



Allgemeine Hinweise

A. Allgemeines

a) Gaststättengesetz (GastG)

Allgemeines zur Gestattung

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Einer Gestattung nach § 12 GastG bedarf es, wenn vorübergehend gewerbsmäßig Alkohol außerhalb einer bestehenden, erlaubten Gaststätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht wird. Bei der gewerbsmäßigen Verabreichung alkoholischer Getränke muss Gewinnerzielungsabsicht, Selbständigkeit und Fortsetzungsabsicht vorliegen. Keiner Erlaubnis bedarf daher beispielsweise:

- die gewerbsmäßige Verabreichung von ausschließlich nichtalkoholischen Getränken,
- die Verabreichung von alkoholischen Getränken zum Selbstkostenpreis.

Im zuletzt genannten Fall ist der Erlaubnisbehörde allerdings eine entsprechende schriftliche Erklärung vorzulegen.

Wer an mehr als 12 Tagen im Jahr am selben Ort gewerbsmäßig alkoholische Getränke verabreicht, bedarf einer Erlaubnis nach § 2 GastG (Vollkonzession).

Eine Gestattung wird in der Regel auf die Dauer von maximal 4 Tagen bewilligt.

Verbot Alkoholmissbrauch fördernder Angebote

Nach dem seit dem 01.03.2010 in Kraft getretenen Landesgaststättengesetz gilt folgendes: "Es ist verboten, alkoholische Getränke in einer Weise anzubieten oder zu vermarkten, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten." Veranstaltungen, die diesem Verbot widersprechen, dürfen nicht erlaubt werden.

Sperrzeit

Die Gemeinden des Landkreis Biberach haben mit in der Vereinbarung "Wir Gemeinden handeln" eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, in welcher eine einheitliche Vorgehensweise u.a. im Bereich Sperrzeiten ein einheitliches Vorgehen bei Festen vereinbart wurde.

b) Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG)

Veranstaltungen, für die eine Gestattung erforderlich ist, werden nach § 7 und § 9 FTG an Sonntagen sowie gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen (Ausnahme 1. Mai und 3. Oktober) erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes *) zugelassen; am Allgemeinen Buß- und Bettag kann während der Zeit des Hauptgottesdienstes sowohl am Vormittag als auch am Abend keine Gestattung erteilt werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Bewilligung.

Gestattungen nach § 12 GastG werden nach § 8 FTG nicht erteilt am:

- □ Karfreitag ab 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- □ Totengedenktag (Sonntag vor dem 1. Advent) ab 05:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Tanzveranstaltungen sind verboten:

- □ Gründonnerstag 18:00 Uhr bis Karsamstag 20:00 Uhr
- □ Allerheiligen, wenn Allerheiligen auf die Wochentage
 - a) Montag-Freitag fällt, von 3:00 Uhr bis 24:00 Uhr
 - b) Samstag oder Sonntag fällt, von 5:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- □ am Allgemeinen Buß- und Bettag von 03:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- □ am Volkstrauertag und Totengedenktag von 05:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- *) = Die Zeit des Hauptgottesdienstes wird von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung der Pfarrämter bekannt gemacht.

Stand 09-2016



Hinweis für Kur- und Erholungsorte:

Fällt Allerheiligen auf einen der Wochentage Montag bis Freitag beginnt das Tanzverbot um 2:00 Uhr

Am Allgemeinen Buß- und Bettag beginnt das Tanzverbot um 2:00 Uhr.

c) Benutzung öffentlicher Gebäude oder öffentlicher Flächen

Soweit öffentliche Gebäude oder Flächen benutzt werden, sind die jeweils geltenden Vertragsbedingungen und Benutzungsordnungen zu beachten.

B. Jugendschutzrechtliche Vorschriften

Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) sind

- a) Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind und
- b) Jugendliche, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- ➤ Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
- ➤ Jugendlichen ab 16 Jahren der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, ab 24 Uhr verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
- ➤ an Kinder und Jugendliche kein Branntwein, keine branntweinhaltige Getränke (wie z. B. Alkopops) oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgegeben werden dürfen. Auch der Verzehr solcher Getränke und Lebensmittel ist für diesen Personenkreis in der Gaststätte verboten.
- ➤ an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren auch keine anderen alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen oder der Verzehr solcher Getränke in der Gaststätte gestattet werden darf, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person.
- ➤ Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen bei Tanzveranstaltungen anwesend sein, wenn diese der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dienen, oder wenn diese von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe veranstaltet wird. Kinder unter 14 Jahre bis 22 Uhr, Jugendliche unter 16 Jahre bis 24 Uhr, Jugendliche unter 18 Jahre bis 24 Uhr.

C. Nichtraucherschutz

a) des Bundes

(§ 10 des Jugendschutzgesetzes Stand 03.03.2016)

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben werden noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden

- b) des Landes Baden-Württemberg (§ 7 Landesnichtraucherschutzgesetz)
- c) In Gaststätten ist das Rauchen untersagt. Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist und den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegt.
 - Dies gilt nicht für **Bier-, Wein- und Festzelte** sowie die Außengastronomie und die im Reisegewerbe betriebenen Gaststätten.



Das Rauchen ist zulässig

1. in vollständig abgetrennten **Nebenräumen**, wenn und soweit diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind und die Belange des

Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden,

2. in Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, wenn keine oder lediglich kalte Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, Personen mit nicht vollendetem 18.Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird und die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätten, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind.

In **Diskotheken** ist das Rauchen **nur in vollständig abgetrennten Nebenräumen ohne Tanzfläche zulässig**, wenn der Zutritt zur Diskothek auf Personen ab vollendetem 18.Lebensjahr beschränkt ist und die Nebenräume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind.

D. Berechnung der höchst zulässigen Zahl der Besucher

Generell ailt:

Bei Veranstaltungen in Versammlungsstätten (mehr als 200 Personen) muss die Zahl der Besucher in einem genehmigten Bestuhlungsplan festgelegt sein. Diese Zahl darf nicht überschritten werden. In Versammlungsstätten ohne genehmigten Bestuhlungsplan dürfen keine Veranstaltungen stattfinden. (§ 32 VStättVO). Die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.

In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Werden Räumlichkeiten genutzt, welche nur in Ausnahmefällen zu Veranstaltungen belegt sind, gilt stets § 7 Abs. 4 der Versammlungsstättenverordnung. Findet eine Veranstaltung in solchen Räumlichkeiten statt, ist der Gestattungsbehörde ein schriftlich von einem Architekt (Veranstalter) angefertigter, geeigneter Bestuhlungsplan vorzulegen. Es ist sinnvoll, bei jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen diesen Plan vom zuständigen Bauamt genehmigen zu lassen.

Liegt kein amtlich genehmigter Bestuhlungsplan vor, ist die Höchstzahl der Veranstaltungsbesucher zu ermitteln. Maßgebend ist dabei:

- a) die für die Veranstaltungsbesucher zur Verfügung stehende Grundfläche und
- b) die Breite der zur Verfügung stehenden Rettungswege (lichtes Maß der Türbreiten).

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind Nebenräume (Flure, Toiletten usw.) nicht zu berücksichtigen. Flächen hinter Theken, Bühnenräume, zu denen Veranstaltungsbesucher keinen Zugang haben oder Bereiche in den ausschließlich DJs tätig sind, entfallen bei der Ermittlung der Grundfläche ebenfalls. Die Höchstzahl der Besucher aufgrund der Grundfläche ist wie folgt zu ermitteln: Netto-Grundfläche mal 2 Personen = Besucher-Höchstzahl 1

Bei der Ermittlung der Breite der zur Verfügung stehenden Rettungswege ist die Summe der Breite der in den Rettungswegen liegenden Türen, die von den Veranstaltungsbesuchern benutzt werden können, anzugeben. Liegen mehrere Türen hintereinander, so ist jeweils nur ein Durchlass und zwar der im Rettungsweg liegende engste maßgebend.

Die Höchstzahl der Besucher aufgrund der zur Verfügung stehenden Rettungswege ist wie folgt zu ermitteln:

Summe der Breite der in den Rettungswegen liegenden Türöffnungen mal 150 Personen = Besucher-Höchstzahl 2

Die verbindliche Höchstzahl der Veranstaltungsbesucher ist der aufgrund der Grundfläche oder nach der Breite der Rettungswege ermittelte niedrigste Wert.

Der Erlaubnisbehörde sind auf Verlangen Planunterlagen über die Veranstaltungsräume einschließlich der Rettungswege vorzulegen.



a) Berechnung nach Grundfläche

qm	mal 2 Personen =	Personen

b) Berechnung nach der Breite der Rettungswege

Nebenausgang 1 Nebenausgang 2	m		
Nebenausgang 3	m		
Nebenausgang 4	m		
Summe	m	mal 150 Personen =	Personen

Maßgebend ist die ermittelte niedrigere Zahl

Es ist mindestens eine Zufahrtsbreite von 3 Metern zum Haupteingang freizuhalten.

E. Lärmschutz

Nach der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), folgende Immissionswerte einzuhalten:

Tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	
a) Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	70 dB (A)
b) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	65 dB (A)
c) Kern-, Misch- und Dorfgebiet (§§ 7, 6 und 5 (BauNVO)	60 dB (A)
d) allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet (§§ 4 und 2 BauNVO)	55 dB (A)
e) reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	50 dB (A)
Ruhebedürftige Zeiten Morgens(06:00 Uhr bis 07:00 Uhr)	
Abends (20:00 Uhr – 22:00 Uhr)	
d) allg Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet (§§7,6 und 5 (BauNVO)	49 dB(A)
e) reines Wohngebiet (§ 3 Bau NVO)	44 dB(A)
Nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) –Zeit der allgemeinen Nachtruhe	
a) Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	70 dB (A)
b) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	50 dB (A)
c) Kern-, Misch- und Dorfgebiet (§§ 7, 6 und 5 (BauNVO)	45 dB (A)
d) allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet (§§ 4 und 2 BauNVO)	40 dB (A)
e) reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	35 dB (A)

BauNVO = Baunutzungsverordnung

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

F. Wetterbeobachtung

Aus Sicherheitsgründen ist insbesonders bei Veranstaltungen im Freien, bzw. in Zelten o.ä., die Wetterentwicklung im Vorfeld sowie während der Veranstaltung zu beobachten. Die Vorhersagen der Unwetterzentralen bieten Entscheidungshilfe.